

Schulordnung der Musikschule Hockenheim

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule Hockenheim und ihren Nutzer*innen.

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule Hockenheim ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule Hockenheim ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule Hockenheim erfüllt die Anforderungen, die die Voraussetzung für die Anerkennung als öffentlicher Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes ergeben, sowie aus der Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen (VdM), aus dem Leitbild der Musikschulen im VdM und aus dem Strukturplan des VdM.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Der Unterricht folgt dem VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ sowie den Rahmen-Lehrplänen des VdM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weiteren Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule. Die Musikschule gliedert sich in:

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen (EKi)

- Alter: 1½ bis 3 Jahre
- Voraussetzungen: Keine
- Unterrichtsform: Gruppe von 7 bis max. 11 Kinder
- Unterrichtseinheiten: 1 pro Woche
- Dauer: ca. 1,5 Jahre

2. Musikbärchen

- Alter: 3 bis 4 Jahre
- Voraussetzungen: Keine
- Unterrichtsform: Gruppe ab 7 Kinder
- Unterrichtseinheiten: 1 pro Woche
- Dauer: ca. 1 Jahr (60 Min.)

3. Musikalische Früherziehung (MFE I und II)

- Alter: 4 bis 6 Jahre
- Voraussetzungen: Keine
- Unterrichtsform: Gruppen von 7 bis max. 12 Kinder
- Unterrichtseinheiten: 1 pro Woche
- Dauer: ca. 2 Jahre

4. SBS - Singen-Bewegen-Sprechen im Kindergarten (siehe Kooperationen)

5. Musikalische Grundausbildung/EMP (Musikwerkstatt)

- Alter: Nur für Erstklässler
- Voraussetzungen: Keine
- Unterrichtsform: Gruppen von mind. 7 bis max. 12 Kinder



- Unterrichtseinheiten: 1 pro Woche
- Dauer: 1 Schuljahr (01.10. bis 31.07. des Folgejahres)

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. Der Unterricht ist für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zugänglich. Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist nicht zwingend erforderlich, wird jedoch empfohlen.
2. Der Unterricht umfasst die folgenden Fachbereiche:
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Holzblasinstrumente
 - Blechblasinstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Gesang
3. Der Unterricht erfolgt in Gruppen von zwei bis vier Schüler*innen oder als Einzelunterricht. Die Gruppen werden nach Alter und Vorbildung zusammengestellt, sodass die besondere Qualität des Gruppenunterrichts genutzt werden kann. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung - ggf. in Absprache mit der Fachlehrkraft sowie in Abstimmung mit der Schülerin/dem Schüler oder ihren/seinen Erziehungsberechtigten.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Alle Schülerinnen und Schüler mit Instrumental- und Vokalunterricht sollten an einem Ensemblefach teilnehmen. Dieses ist Bestandteil des Unterrichts. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft. Unterricht nur im Ensemblefach ohne Belegung eines Hauptfaches ist gegen eine Ergänzungsfachgebühr möglich.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen und Kirchengemeinden. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops und Veranstaltungen, wie Vorspiele oder Konzerte, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Sie gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres, unterteilt in zwei Semester (Oktober bis Februar und März bis September). Die Ferien und unterrichtsfreie Feiertage richten sich nach der Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen in Hockenheim bzw. der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11 An- / Abmeldung

Details zur Anmeldung und Abmeldung regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule.

§ 12 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die

Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen und sonstige Bildungs- und Veranstaltungsangebote der Musikschule, bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 13 Unterrichtsbesuch

1. Sind im Unterricht keine normalen Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen zu erwarten, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Unterrichts. In diesen Fällen kann die Schulleitung die Schülerin bzw. den Schüler vom Unterricht ausschließen.
Die Musikschule behält sich in diesen Fällen das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrags vor.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Über einen solchen Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Auch in diesen Fällen kann die Musikschule den Unterrichtsvertrag außerordentlich kündigen.
3. Unberührt bleibt das Recht der Musikschule zur ordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrags.

§ 14 Verhinderung

Sollten die Schüler*innen den Unterricht nicht wahrnehmen können, muss die Musikschule frühzeitig informiert werden. Der Unterricht geht dann in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.

§ 15 Unterrichtsausfall

Regelungen zum Unterrichtsausfall sind in der Gebührenordnung der Musikschule festgelegt. (siehe § 5.2. Gebührenordnung)

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten /

Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht gilt nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung und der Fachlehrkraft rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 19 Miete von Instrumenten

1. Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. gemietet werden.
2. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.
3. Beim Ausscheiden der Schülerinnen und Schüler aus der Musikschule, sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
4. Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Die Pflegeanleitung ist genau zu befolgen.
5. Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instruments haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
6. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
7. Für die Ensemble- und Orchesterarbeit kann die Schulleitung auf Antrag Instrumente befristet ohne Gebühr zur Verfügung stellen.

§ 20 Haftpflicht- und Unfallversicherung

Die Schüler*innen sind während des Unterrichts sowie bei Veranstaltungen der Musikschule haftpflicht- und unfallversichert.

§ 21 Ausnahmen

In begründeten Härtefällen kann die Schulleitung Ausnahmen von Regelungen der Schulordnung zulassen, wenn dies im Interesse des geordneten Schulbetriebs erforderlich ist.

§ 22 Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) anzuwenden.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.